

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

U + S Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bjf

Flüchtlingsrat e.V.

Greifswalder Str. 4
10405

Geschäftszeichen III D 1.15
Bearbeitung Gerald Basner
Zimmer 5A29
Telefon (030) 90227 5516
Zentrale ■ intern (030) 90227 5050 ■ 9227
Fax +49 30 90227 5037
E-Mail gerald.basner@senbjf.berlin.de

6.04.2021

Jugendhilfe mit Rabatt?

Kein berlinpass und keine digitalen Endgeräte für Schüler:innen im betreuten Jugendwohnen

Ihr Fax und Ihre Mail vom 15.03.2021

Sehr geehrter Herr Classen,

Frau Senatorin Scheeres dankt Ihnen für Ihr o.g. Schreiben und hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

In Ihrem Schreiben problematisieren Sie zwei verschiedene Themen. Zum einen reklamieren Sie eine Verweigerung Berlins, Bezueher stationärer Jugendhilfe mit einem berlinpass-BuT auszustatten. Zum anderen reklamieren Sie die damit einhergehende fehlende Ausstattung des genannten Personenkreises mit digitalen Endgeräten durch die Schulen.

1. berlinpass-BuT

Es liegt keine Verweigerung Berlins vor, Empfänger stationärer Hilfen nach dem SGB VIII mit dem berlinpass-BuT auszustatten, vielmehr mangelt es an der rechtlichen Grundlage. Der berlinpass-BuT ist kein freiwilliges oder zusätzliches Angebot des Landes Berlin, sondern der Berechtigungsnachweis, der in Schulen und Kitas für die Bewilligung der Leistungen für Bildung und Teilhabe vorzulegen ist. Der anspruchsberechtigte Personenkreis wurde hier vom Bundesgesetzgeber festgelegt und beschränkt sich auf Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (SGB II), Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Leistungen nach dem Wohngeldgesetz und dem Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz. Wenn keine der vorgenannten Leistungen bezogen werden, besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Erhalt des „berlinpass-BuT“ oder den Erhalt weiterer Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes.

Die Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Hilfe zur Erziehung hat primär einen pädagogischen bzw. therapeutischen Auftrag. Zu den Aufgaben nach dem SGB VIII gehört auch, die jungen Menschen zum Schulbesuch anzuhalten und nachfolgend in den weiteren Berufsweg zu begleiten (Ausbildung, Studium), solange die Hilfe andauert. Im Rahmen des Schulbesuchs bzw. bei einer Ausbildung erhalten die jungen Menschen einen Schülerschein, der weitestgehend vergleichbare Vergünstigungen wie der berlinpass ermöglicht (Museum, Schwimmbad, BVG, Zoo, Tierpark, Eisbahn etc.). Nur wenn Hilfen nach den §§ 13 Abs. 3, 19, 32 bis 35, 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4, 42 oder § 42 a SGB VIII gewährt werden, umfassen die Leistungen bzw. anderen Aufgaben der Jugendhilfe neben den an die Einrichtungen zu zahlenden Entgelten (einschließlich Nebenkosten) auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen. Dem Grunde nach wird damit der Lebensunterhalt einschließlich eventueller Ansprüche auf Bildungs- und Teilhabeleistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe abgedeckt.

Neben den im Nebenkostenkatalog normierten Leistungen können bei Bedarf darüber hinaus oder alternativ auch Leistungen analog denen für Bildung und Teilhabe gewährt werden, soweit die jeweiligen Leistungen nicht bereits anderweitig (z.B. als Entgeltbestandteil) finanziert sind.

Die Bezirke sind auf die Vermeidung von Schlechterstellung von Leistungsempfängern nach dem SGB VIII gegenüber Empfängern von Leistungen für Bildung und Teilhabe hingewiesen worden. Insofern ist eine Schlechterstellung grundsätzlich auszuschließen.

2. Ausstattung mit digitalen Endgeräten

Grundsätzlich ist für die Ausstattung mit digitalen Endgeräten der Bereich Schule zuständig. Insofern ist die Zurückhaltung bzw. Ablehnung der Jugendämter hier als „Ausfallbürge“ tätig zu werden auch aus Sicht der Abteilung Jugend nachvollziehbar und wird mitgetragen.

In dem von Ihnen genannten Rundschreiben „Sofortausstattungsprogramm“ ist neben den Regelungen, zunächst Inhaber:innen des berlinpass-BuT mit digitalen Endgeräten auszustatten, obendrein ausgeführt, dass sozial benachteiligte Lernende, mit auf der Basis dieser Richtlinie beschafften mobilen Endgeräten mit der Zielsetzung der Verringerung der Bildungsbenachteiligung versorgt werden können. Allerdings ist auch aufgeführt, dass „ein Anspruch auf Gewährung der Förderung nicht besteht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“ Damit wurde dem Grunde nach eine Reihenfolge für die Ausgabe von digitalen Endgeräten festgelegt, grundsätzlich sind aber sozial Benachteiligte auch ohne berlinpass-BuT nicht ausgeschlossen.

Der durch die Coronapandemie kurzfristig eingeführte Distanzunterricht stellt bundesweit alle Länder vor erhebliche Herausforderungen, die leider insgesamt erst sukzessive abgebaut werden können. So hat zunächst das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für den Rechtskreis SGB II im Februar diesen Jahres eine Weisung erlassen, wonach für Schüler:innen im Leistungsbezug nach dem SGB II die Kosten für eine Erstausrüstung mit digitalen Endgeräten übernommen werden. Der Bund ist auch für einen Teil der Ausgaben nach dem SGB XII zuständig, so dass im Nachgang das von Ihnen genannte Rundschreiben der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales erarbeitet und veröffentlicht wurde.

Auch die Senatsverwaltung arbeitet intensiv an einer Lösung, damit eine Schlechterstellung der stationär nach dem SGB VIII untergebrachten jungen Menschen möglichst schnell ausgeschlossen werden kann.

Wann mit der einer entsprechenden Veröffentlichung gerechnet werden kann, lässt sich gegenwärtig leider nicht bestimmen. Ich hoffe aber sehr, dass die für alle Beteiligten unbefriedigende Situation zeitnah beseitigt werden kann.

Ich danke Ihnen für Ihr Engagement und bedaure, dass ich Ihnen zu gegenwärtigen Zeitpunkt in Bezug auf die Erstausrüstung mit digitalen Endgeräten keine andere Nachricht zukommen lassen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Sabine Skutta
Referatsleiterin



Nur per Fax: 030 90227 5021

Frau Senatorin
Sandra Scheeres
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend
und Familie
Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin

Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Tel: (030) 22 47 63 11
Fax: (030) 22 47 63 12
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Berlin, 15.03.2021

Jugendhilfe mit Rabatt?

Kein Berlinpass und keine digitalen Endgeräte für Schüler:innen im betreuten Jugendwohnen

Sehr geehrte Frau Senatorin,

nach einem Jahr Pandemie ist die Versorgung von Schüler:innen im betreuten Jugendwohnen mit digitalen Endgeräten zum Homeschooling bzw. Hybridunterricht noch immer ungeklärt. Die Jugendämter schieben den Schulen die Verantwortung zu. Zugrunde liegt offenbar auch eine Haltung der Jugendämter, bei der Jugendhilfe für Geflüchtete den Maßstab noch unterhalb des Existenzminimums nach dem SGB II und AsylbLG anzusetzen. Diese Haltung wird bestätigt durch die von SenBJF zu verantwortende Verweigerung des Berlinpasses BuT.

1. Berlin **verweigert** nach wie vor **den Berlinpass BuT** für Bezieher stationärer Jugendhilfe nach SGB VIII. Unbegleitete minderjährige Geflüchtete (umF), die zum Lebensunterhalt Sozialleistungen nach § 39 SGB VIII erhalten, werden ohne legitimen Sachgrund schlechter gestellt als Kinder mit Eltern, die Leistungen nach AsylbLG oder SGB II erhalten.

Im Ergebnis erhalten umF derzeit weder von den Schulen noch von den Jugendämtern digitale Endgeräte. Sie werden auch von den anderen BuT-Leistungen ausgeschlossen, z.B. von ergänzender Lernförderung.

2. SenBJF betont zwar das **Ermessen der Schulen** bei der Vergabe digitaler Endgeräte: *"...können auch Kinder ohne BuT-Nachweis Geräte erhalten. Die Verantwortlichen vor Ort ... können dementsprechend in eigenem Ermessen handeln."* Allerdings werden Kinder ohne BuT-Nachweis nur nachrangig berücksichtigt, wenn noch Geräte übrig sind: www.berlin.de/sen/bildung/schule/digitale-schule/digitalpakt/2021_01_19_rundschreiben_sofortausstattungsprogramm.pdf

SenBJF müsste uE ergänzend darauf hinweisen, dass anstelle des Berlinpasses BuT, den coronabedingt viele Kinder aktuell ohnehin nicht besitzen, auch **ein entsprechender sozialrechtlicher Leistungsbescheid** anerkannt werden muss, und dass hierfür auch ein Bescheid über Leistungen der **stationären Jugendhilfe nach SGB VIII** anzuerkennen ist.

3. Unseres Erachtens sind digitale Endgeräte - wenn es in der Schule keine Geräte mehr gab - von den Jugendämtern **nach § 39 SGB VIII zu bewilligen**. Einen Sachgrund für die Ungleichbehandlung ggü. Beziehern von Leistungen nach AsylbLG, SGB XII und SGB II können wir nicht erkennen. Der Anspruch ergibt sich nicht zuletzt aus dem in UN-KRK und Art. 12 Berliner Verfassung garantierten Recht auf eine angemessene Schulbildung.

Nicht hilfreich ist der Hinweis der Jugendämter, dass die Schulen falsche Vergabekriterien für die Geräte anlegen würden. Dieser **Zuständigkeitsstreit** zwischen Verwaltungen des Landes Berlin – Schulen und Jugendämtern - geht allein zu Lasten der betroffenen Schüler:innen. Die Kritik der Jugendämter ändert nichts daran, dass die Schulen offenbar zu wenig Geräte erhalten haben und Drucker ohnehin nicht ausgeben. Gegenüber den Schulen besteht anders als nach SGB VIII auch kein Rechtsanspruch.

SenIAS hat mit Rundschreiben Nr. 3/2021 vom 26.02.2021 für das AsylbLG und SGB XII klargestellt, dass digitale Endgeräte zu bewilligen sind, wenn das Kind einen Bedarf hat und die Schule – **egal aus welchem Grund** – kein Gerät zur Verfügung gestellt hat: www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2021_03-1058615.php *"Es ist für eine Leistungsgewährung unerheblich, warum die Schule trotz Beschaffung von digitalen Endgeräten aus dem Digitalpakt Schule der Schülerin oder dem Schüler kein Leihgerät zur Verfügung stellen kann. Vielmehr ist allein darauf abzustellen, dass die Schülerin oder der Schüler nicht im Besitz der erforderlichen Geräte ist."*

Entsprechend muss dies u.E. auch für die stationäre Jugendhilfe geregelt werden.

Eine **Jugendhilfe mit Rabatt für Geflüchtete** - vergleichbar dem AsylbLG - lässt das SGB VIII nicht zu. Dennoch scheint dies bei den Berliner Jugendämtern weithin übliche Praxis zu sein. Auch dadurch erklärt sich die offenbar innerhalb der Berliner Jugendämter abgestimmte Antwort auf Anträge auf digitale Endgeräte von Kindern, die von der Schule kein Gerät erhalten konnten: **"Wir können derzeit nichts bewilligen"**.

SenBJF begründet die Verweigerung des Berlinpasses u.a damit, dass nach **§ 39 SGB VIII** stets individuell und bedarfsdeckend Lebensunterhaltsleistungen über die Jugendämter bereitgestellt würden. Aus den Zielsetzungen der Maßnahmen nach dem SGB VIII und konkret etwa auch dadurch, dass nach § 39 SGB VIII - anders als im SGB II - ausdrücklich auch Ferienreisen zum notwendigen Lebensunterhaltsbedarf zählen wird deutlich, dass **im Rahmen der Jugendhilfe nicht ein Minus, sondern ein Plus als Leistungsumfang** im Vergleich zur Sozialhilfe und Hartz IV zu gewähren ist.

Die Berliner Praxis sieht leider anders aus, bei den digitalen Endgeräten ebenso wie bei den BuT Leistungen. Wir fordern Sie daher auf, auch im Hinblick auf die Corona-Krise, die Praxis der rechtlichen **Diskriminierung von umF im Berliner Bildungssystem** umgehend zu beenden, und

- den **Berlinpass BuT** und die damit verbundenen Leistungsansprüche auf junge Menschen in der stationären Jugendhilfe auszuweiten,
- die Schulen anzuweisen, als **Nachweis der Bedürftigkeit** für den Erhalt digitaler Endgeräte anstelle des Berlinpasses BuT auch einen Leistungsbescheid nach SGB II, SGB XII, AsylbLG, Wohngeld, Kinderzuschlag oder **stationäre Jugendhilfe nach SGB VIII** anzuerkennen, und
- die **Jugendämter** analog dem o.g. Rundschreiben von SenIAS an Sozialämter und LAF anzuweisen, ihren Weigerungshaltung zu Lasten der Schüler:innen aufzugeben und gemäß **§ 39 SGB VIII** bei den Leistungen für digitale Endgeräte entsprechend der Regelung von SenIAS zu verfahren.

Wir bitten Sie im Interesse des gleichen Rechts aller Kinder auf Bildung um umgehende Klärung und eine entsprechende Information an Jugendämter, Jugendhilfeträger, Schulen und an uns.

Wir erwarten Ihre Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Georg Classen